

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*
vom 22. September 2020

5587 a

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative «Mehr Geld
für Familien»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 10. Dezember 2019 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. September 2020,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Mehr Geld für Familien» wird abgelehnt.

Minderheitsantrag von Thomas Marthaler:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Mehr Geld für Familien» wird nachfolgende Verfassungsänderung beschlossen.

II. Diese Verfassungsänderung wird den Stimmberechtigten zur Volksabstimmung unterbreitet.

Minderheitsantrag von Lorenz Schmid, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Mark Wisskirchen:

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Benjamin Fischer, Volketswil (Präsident); Bettina Balmer, Zürich; Jeannette Büsser, Zürich; Nora Bussmann, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Lorenz Habicher, Zürich; Claudia Hollenstein, Stäfa; Jörg Kündig, Gossau; Thomas Marthaler, Zürich; Claudio Schmid, Bülach; Lorenz Schmid, Männedorf; Esther Straub, Zürich; René Truninger, Effretikon; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Minderheitsantrag von Thomas Marthaler, Andreas Daurù, Esther Straub, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Mark Wisskirchen:

II. Teil C dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 22. September 2020

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Benjamin Fischer

Die Sekretärin:

Pierrine Ruckstuhl

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

***Kantonale Volksinitiative
«Mehr Geld für Familien»***

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 112 a. *Die Höhe der Familienzulagen beträgt mindestens Familienzulagen 150 Prozent der bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestansätze.*

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (OS..., ...)

¹ *Die Verfassungsänderung tritt mit den notwendigen gesetzlichen Umsetzungsbestimmungen in Kraft.*

² *Treten die gesetzlichen Umsetzungsbestimmungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme der Verfassungsänderung in der Volksabstimmung in Kraft, erlässt der Regierungsrat innerhalb eines Jahres die nötigen Umsetzungsbestimmungen auf Verordnungsstufe. Diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Umsetzungsbestimmungen.*

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates***Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die Familienzulagen
(EG FamZG)******(Änderung vom; Höhe der Familienzulagen)***

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 10. Dezember 2019 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. September 2020,

beschliesst:

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

*Höhe der
Familienzulagen* § 4. ¹ Die Mindesthöhe der Kinderzulage beträgt monatlich Fr. 230 bis zum Ende des Monates, in welchem das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, danach monatlich Fr. 280.

² Die Mindesthöhe der Ausbildungszulage beträgt monatlich Fr. 280.
Abs. 3 unverändert.

C. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG)

(Änderung vom; Höhe der Familienzulagen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 10. Dezember 2019 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. September 2020,

beschliesst:

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

§ 4. ¹ *Die Mindesthöhe der Kinderzulage beträgt monatlich Fr. 250 bis zum Ende des Monates, in welchem das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, danach monatlich Fr. 300.* *Höhe der Familienzulagen*

² *Die Mindesthöhe der Ausbildungszulage beträgt monatlich Fr. 300.
Abs. 3 unverändert.*